

# Golfer-Must-Have

**CPS-REISEN**



PS. Einfach besser!

Exklusiver Rundum-sorglos-Golferschutz  
!

Neu: Die exklusive Golf-Versicherung von CPS-REISEN & MDT travel!

Ab sofort sind Golfer bestens abgesichert – mit unserer neuen **Jahresversicherung speziell für Golfreisen!**

Gemeinsam mit unserem Partner **MDT travel underwriting GmbH** bieten wir Ihnen ein Rundum-sorglos-Paket, das perfekt auf die Bedürfnisse von Golfsportlern zugeschnitten ist.

- ✓ **Umfassender Schutz** bei Schäden oder Verlust von Golfgepäck und -ausrüstung
- ✓ **Versicherung Ihrer Golfbekleidung** – auch bei Diebstahl oder Beschädigung
- ✓ **„Hole in One“-Versicherung** inklusive – feiern Sie Ihren großen Moment sorgenfrei!
- ✓ **und viele Leistungen mehr**
- ✓ **Einmal abschließen, das ganze Jahr geschützt** – weltweit, bei jeder Golfreise

Mit der neuen **Golf-Jahresversicherung von CPS-REISEN & MDT** genießen Sie Ihr Spiel mit dem guten Gefühl, rundum abgesichert zu sein.

👉 Jetzt informieren und entspannt abschlagen!

Leistungen	Versicherungssumme	
	Basic	Pro
Gepäckschutz (Golfausrüstung)	bis 2.500 EUR	bis 5.000 EUR
Einbruch/Diebstahl	bis 2.500 EUR	bis 5.000 EUR
Verlustschutz	ja	ja
Reparaturkosten	bis 250 EUR	bis 500 EUR
Schlägerbruch	250 EUR	500 EUR
Leihaurüstung	bis 250 EUR	bis 500 EUR
Elektronische Geräte	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR
Golfbekleidung	bis 500 EUR	bis 1.000 EUR
Hole-in-One	500 EUR	1.000 EUR
Jahresversicherung	ja	ja
Tarif für Einzelpersonen	29 EUR	59 EUR

Automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr nach Ablauf des Versicherungsjahres, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

Sprechen Sie uns an. Wir informieren Sie gerne ausführlich und sorgen dafür, dass Sie sorgenfrei die Fairways dieser Welt bespielen können.

Ihr Team vom TourContact Reisebüro CPS-REISEN

Christian Rulf | Lucie Wenselowski | Simone Albert | Melina Halilovic

**CPS-REISEN** · Düsseldorfer Straße 68 · 45481 Mülheim - Saarn

Fon 0208.484970 · Mail [info@cps-reisen.de](mailto:info@cps-reisen.de) · Web [www.cps-reisen.de](http://www.cps-reisen.de) · WhatsApp +49208484970

BIC DEUTDEDDB362 · IBAN DE95 3627 0024 0183 9190 00 · Ust-ID DE169674237 · Inhaber Christian Rulf



# Golfversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

mdt travel 

### Unternehmen:

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Berliner Str. 56-58  
60311 Frankfurt am Main

### Produkt:

Golfversicherung Basic  
Jahresversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Golfversicherung Premium ist eine Sachversicherung, die im Rahmen der Reisegepäckversicherung für unbegrenzt viele Reisen weltweit gilt. Pro Reise kann die Dauer bis zu 42 Tage innerhalb eines Versicherungsjahres betragen.

 Was ist versichert?	 Was ist nicht versichert?
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Golfschläger</li><li>✓ Golfbälle</li><li>✓ Golfbekleidung</li><li>✓ Golfwagen</li><li>✓ Golftaschen</li><li>✓ Diverses Golfzubehör</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>✗ Elektrische Schäden an Geräten (z. B. durch Kurzschluss)</li><li>✗ Krieg, innere Unruhen, Terroranschläge oder ähnliche Ereignisse</li><li>✗ Außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Erdbeben)</li><li>✗ Lawinen, Lawinenluftdruck oder Sturmflut</li><li>✗ Schmelz- oder Niederschlagswasser</li></ul>
<b>Versicherte Schäden</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Transportunfälle (z. B. Schlägerbruch)</li><li>✓ Brand, Blitzschlag oder Explosion</li><li>✓ Leitungswasserschäden</li><li>✓ Einbruch oder Diebstahl</li></ul>	
<b>Zusatzleistungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ „Hole-in-One“-Versicherung für offizielle Turniere (Lokalrunde nach einem Hole-in-One)</li><li>✓ Kosten für Leihschläger bei Gepäckverlust oder -verspätung</li></ul>	
<b>Wie hoch ist die Versicherungssumme?</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Es gilt die Versicherungssumme, die Sie mit uns vereinbart haben und in der Buchungsbestätigung genannt ist. Sie muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich der bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte entsprechen</li></ul>	
 Wo bin ich versichert?	 Gibt es Deckungsbeschränkungen?
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Weltweit</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>! Kosten für Leihschläger: bis 250 €</li><li>! Einbruch/Diebstahl: bis 2.500 €</li><li>! Reparaturkosten: bis 250 €</li><li>! Schlägerbruch: bis 250 €</li><li>! Leihausrüstung: bis 250 €</li><li>! Elektronische Geräte: bis 500 €</li><li>! Golfbekleidung: bis 500 €</li><li>! Hole-in-One: bis 500 €</li></ul>
<b>Welche Verpflichtungen habe ich?</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht)</li><li>• Einen entstandenen Schaden den Versicherern unverzüglich anzuzeigen</li><li>• Die Versicherungsprämie zu zahlen</li><li>• Alle Auskünfte zum Schadenfall wahrheitsgemäß und vollständig zu machen</li><li>• Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu und kann geltend gemacht werden. Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die von der Helvetia Versicherung AG bevollmächtigte</li></ul>	
<p>MDT travel underwriting GmbH Walther-von-Cronberg-Platz 6, 60594 Frankfurt am Main Tel.: +49 (0) 69 29802877 150 E-Mail: <a href="mailto:leistung@mdt24.de">leistung@mdt24.de</a> Internet: <a href="http://www.mdt-versicherung.de/schadenanzeige/formulare">www.mdt-versicherung.de/schadenanzeige/formulare</a></p>	
 Wann und wie zahle ich?	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Versicherungsprämie ist bei Buchung gegen Aushändigung der Buchungsbestätigung/Rechnung gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart zu zahlen</li></ul>	
 Wann beginnt und endet die Deckung?	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühstens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde</li></ul>	
 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen (z.B. E-Mail)</li></ul>	

# Golfversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

mdt travel 

### Unternehmen:

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Berliner Str. 56-58  
60311 Frankfurt am Main

### Produkt:

Golfversicherung Pro  
Jahresversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Golfversicherung Premium ist eine Sachversicherung, die im Rahmen der Reisegepäckversicherung für unbegrenzt viele Reisen weltweit gilt. Pro Reise kann die Dauer bis zu 42 Tage innerhalb eines Versicherungsjahres betragen.

 Was ist versichert?	 Was ist nicht versichert?	 Gibt es Deckungsbeschränkungen?
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Golfschläger</li><li>✓ Golfbälle</li><li>✓ Golfbekleidung</li><li>✓ Golfwagen</li><li>✓ Golftaschen</li><li>✓ Diverses Golfzubehör</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>✗ Elektrische Schäden an Geräten (z. B. durch Kurzschluss)</li><li>✗ Krieg, innere Unruhen, Terroranschläge oder ähnliche Ereignisse</li><li>✗ Außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Erdbeben)</li><li>✗ Lawinen, Lawinenluftdruck oder Sturmflut</li><li>✗ Schmelz- oder Niederschlagswasser</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>! Kosten für Leihschläger: bis 500 €</li><li>! Einbruch/Diebstahl: bis 5.000 €</li><li>! Reparaturkosten: bis 500 €</li><li>! Schlägerbruch: bis 500 €</li><li>! Leihausrustung: bis 500 €</li><li>! Elektronische Geräte: bis 1.000 €</li><li>! Golfbekleidung: bis 1.000 €</li><li>! Hole-in-One: bis 1.000 €</li></ul>
<b>Versicherte Schäden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ Transportunfälle (z. B. Schlägerbruch)</li><li>✓ Brand, Blitzschlag oder Explosion</li><li>✓ Leitungswasserschäden</li><li>✓ Einbruch oder Diebstahl</li></ul>		
<b>Zusatzleistungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ „Hole-in-One“-Versicherung für offizielle Turniere (Lokalrunde nach einem Hole-in-One)</li><li>✓ Kosten für Leihschläger bei Gepäckverlust oder -verspätung</li></ul>		
<b>Wie hoch ist die Versicherungssumme?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ Es gilt die Versicherungssumme, die Sie mit uns vereinbart haben und in der Buchungsbestätigung genannt ist. Sie muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich der bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte entsprechen</li></ul>		
 Wo bin ich versichert?		
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Weltweit</li></ul>		
 Welche Verpflichtungen habe ich?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht)</li><li>• Einen entstandenen Schaden den Versicherern unverzüglich anzuzeigen</li><li>• Die Versicherungsprämie zu zahlen</li><li>• Alle Auskünfte zum Schadenfall wahrheitsgemäß und vollständig zu machen</li><li>• Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu und kann geltend gemacht werden. Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die von der Helvetia Versicherung AG bevollmächtigte</li></ul>		
<p>MDT travel underwriting GmbH Walther-von-Cronberg-Platz 6, 60594 Frankfurt am Main Tel.: +49 (0) 69 29802877 150 E-Mail: <a href="mailto:leistung@mdt24.de">leistung@mdt24.de</a> Internet: <a href="http://www.mdt-versicherung.de/schadenanzeige/formulare">www.mdt-versicherung.de/schadenanzeige/formulare</a></p>		
 Wann und wie zahle ich?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Versicherungsprämie ist bei Buchung gegen Aushändigung der Buchungsbestätigung/Rechnung gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart zu zahlen</li></ul>		
 Wann beginnt und endet die Deckung?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühstens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde</li></ul>		
 Wie kann ich den Vertrag kündigen?		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen (z.B. E-Mail)</li></ul>		

# Informationen zu Ihrer Versicherung

Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für den Versicherer Helvetia Versicherungs-AG (VB MDT 2025-G) und für die ausschließlich auf der Buchungsbestätigung/Rechnung beschriebenen Leistungsbestandteile der Reiseversicherung gewährt. Die Buchungsbestätigung/Rechnung ist der Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsschutz wird durch den Versicherer **Helvetia Versicherungs-AG** gewährt:

Volker Steck

Thomas Lanfermann

## Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Berliner Str. 56-58 • 60311 Frankfurt a.M. • Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Neusiedler

Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann, Markus Rehle

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale • IBAN DE49 5005 0000 0061 4490 05 • BIC HELADEFFXX

Registergericht Frankfurt a.M. HRB 6645 • USt-IdNr. DE 114106960 • VSt-Nr. 807/V90807002596 • FeuerschSt-Nr. 837/F91837000636

## Wichtige Kontaktdaten

### Hilfe im Notfall während der Reise

Sie erreichen die Notrufzentrale Tag und Nacht (24h-Hotline):

**+49 (0) 69 29802877-550**

Bitte wenden Sie sich nur an die Notrufzentrale:

- wenn Sie in ein Krankenhaus zur stationären Behandlung müssen.  
Die Notrufzentrale hilft Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Krankenhaus und übernimmt die Abrechnung der Kosten;
- wenn ein Krankenrücktransport durchgeführt werden soll;
- wenn Sie während der Reise weitere Hilfeleistungen im Rahmen der 24h-Notfall-Assistance benötigen.

**Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter dieser Notrufnummer nicht beantwortet werden können.**

Allgemeine Fragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die von der **Helvetia Versicherungs-AG** bevollmächtigte:

**mdt travel**

MDT travel underwriting GmbH  
Walther-von-Cronberg-Platz 6  
60594 Frankfurt  
Tel.: +49 (0) 69 29802877-150  
E-Mail: leistung@mdt24.de

Bei allgemeinen Fragen hilft Ihnen auch gerne Ihr Reisebüro, Ihr Reiseveranstalter oder Ihre Reiseleitung im Zielgebiet.

## Storno-Informations-Service (SIS)

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, Ihre Reise bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu stornieren. Da wir wissen, dass die Entscheidung eine geplante Reise abzusagen immer schwer fällt und die Verunsicherung groß ist, z. B. bei Eintreten einer unerwarteten Erkrankung oder eines Unfalls, bieten wir Ihnen den kostenlosen Storno-Informations-Service an.

Das Team des Storno-Informations-Service informiert Sie zu Ihren Stornierungsmöglichkeiten (wann storniert werden sollte) und die Versicherer übernehmen hierfür auch evtl. höhere Stornokosten, falls Sie entgegen der Einschätzung doch nicht verreisen können. Somit haben Sie die Chance, trotz z. B. plötzlicher Erkrankung ihren geplanten Urlaub noch anzutreten und falls doch eine Stornierung erforderlich sein sollte, übernehmen die Versicherer das finanzielle Risiko der höheren Stornokosten bei einer späteren Stornierung für Sie.

Um von diesem kostenlosen Service profitieren zu können, informieren Sie uns bitte unverzüglich über den Versicherungsfall (z. B. Ihre Erkrankung) per E-Mail unter: [stornoinfo@mdt24.de](mailto:stornoinfo@mdt24.de).

Für Ihre Meldung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllten SIS-Antrag.  
Das entsprechende Formular finden Sie unter [www.mdt-versicherung.de/storno](http://www.mdt-versicherung.de/storno)
- Ärztliche Bescheinigung bzw. anderer Nachweis des Versicherungsfalls.  
Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erhalten Sie innerhalb von 2 Arbeitstagen eine Information des Storno-Informations-Service.

## Wichtige Verbraucherinformationen

Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung erfolgt für die **Helvetia Versicherungs-AG** und durch die MDT travel underwriting GmbH. Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graureindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

**Versicherungsbedingungen:** Für alle auf der Buchungsbestätigung/Rechnung aufgeführten und dokumentierten Reiseversicherungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der in diesem Druckstück enthaltenen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen (VB MDT 2025-G). Inhalt und Umfang des jeweiligen Versicherungsschutzes ergeben sich aus den dort beschriebenen Versicherungsarten.

**Rechte im Versicherungsfall:** Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu und kann direkt durch die versicherten Personen geltend gemacht werden.

**Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:** Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie, soweit vereinbart, der Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

**Prämie:** Die Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben. Die Erstprämie ist sofort nach Abschluss der Versicherung fällig und wird bei Aushändigung des Versicherungsscheines vom angegebenen Konto des Versicherungsnehmers eingezogen.

**Hinweis:** Die Versicherer sind zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist! Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können die Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht der Versicherer ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**Beginn des Versicherungsschutzes:** Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich erst nach erfolgter Zahlung; in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Buchung der Reise, frühestens mit vereinbartem Versicherungs- und Vertragsbeginn und in allen anderen Reiseversicherungen mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Antritt der Reise.

**Ende des Versicherungsschutzes:** Der Versicherungsschutz endet automatisch in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit Antritt der Reise, in den übrigen Reiseversicherungen mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Beendigung der versicherten Reise. Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

#### Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch MDT travel underwriting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Winiarski, Walther-von-Cronberg-Platz 6, 60594 Frankfurt am Main sowie namens für die im Vertrag genannten Versicherer und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

#### Datenschutzbeauftragter

Wir haben einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie wie folgt kontaktieren:

Maisel Consult  
Kämmereigasse 2  
95444 Bayreuth  
datenschutz@maisel.co

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos.

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung schicken zu können. Angaben in Schaden- und Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j)

DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann z. B. erforderlich sein:  
 - zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,  
 - zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.mdt-versicherung.de/Datenschutz](http://www.mdt-versicherung.de/Datenschutz)

#### Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s.h. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Vermittler, Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien.

#### Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern Ihre Daten während der Laufzeit Ihres Vertrags. Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Aufbewahrungsfristen betragen bis zu zehn Jahre.

#### Betroffenenrechte

Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ihnen steht ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Falls Sie Daten einsehen oder etwas ändern wollen, wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

#### Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Gustav-Stresemann-Ring 1

65189 Wiesbaden

Gerichtsstand: Klagen gegen den führenden Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person oder bei dem Gericht am Sitz des führenden Versicherers anhängig gemacht werden. Verlegt die versicherte Person nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des führenden Versicherers zuständig. Ladungsfähige Anschrift für die Reiseversicherung:

Helvetia Versicherungs-AG, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt a. M.

Willenserklärungen und Sprache: Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des führenden Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### Allgemeine Hinweise

**Versicherte Reisen:** Versichert sind alle Reisen (inklusive Tagesreisen) weltweit bis zu jeweils 42 Tagen – innerhalb des Landes, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat, jedoch nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnort bzw. Arbeitsstätte und Zielort mehr als 50 Kilometer beträgt.

Bei Reisen mit einer Dauer von mehr als 42 Tagen besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 42 Tage. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte sind nicht versichert.

**Familie/Paar:** Als Familie/Paar gelten maximal zwei erwachsene sowie ggf. Kinder bis einschließlich 26 Jahre, solange sie sich in Ausbildung befinden. Der Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/des Paares. Als Familie gilt nicht eine Kleingruppe (z. B. 2 Lehrer mit Schülern o.ä.).

**Versicherungsjahr:** Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und endet nach Ablauf eines Jahres.

**Altersgrenzen:** Sofern eine Altersgrenze erreicht wird, besteht der Versicherungsschutz unverändert bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs fort. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahrs führen wir Ihren Vertrag in dem dann für Sie passenden Tarif weiter. Kinder, die aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze aus dem Familientarif ausscheiden, werden mit Beginn des neuen Versicherungsjahrs in dem Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Vor Umstellung auf einen anderen Tarif, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Möchten Sie den Vertrag im neuen Tarif nicht fortsetzen, können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen.

# Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für den Versicherer Helvetia Versicherungs-AG (VB MDT 2025-G)

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 18 gelten für alle Reiseversicherungen der durch die MDT travel underwriting GmbH vertretenen Helvetia Versicherungs-AG.

### § 1 Versicherte Reise/versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden, für die in dem Versicherungsnachweis/Versicherungsschein namentlich genannten Personen, sofern die Versicherungsprämie für diese Personen entrichtet wurde.
2. Der Versicherungsschutz umfasst alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Als „Reise“ gilt die vorübergehende Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnsitz oder dem Ort der regulären Arbeitsstätte in Deutschland zum gebuchten und versicherten Aufenthalt der privat veranlassten Reise. Der Zielort der Reise muss zum Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person eine Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie aufweisen. Nicht versichert sind berufliche Reisen von Außendienstmitarbeitern im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie in einem Staatsgebiet, in dem der/die Mitarbeiter/in einen zusätzlichen Wohnsitz hat.
3. Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 42 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 42 Tage der Reise.
4. Als eine Reise/Reiseleistung gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt sind und genutzt werden. Als Reiseleistung gelten die Beförderung und Beherbergung von Personen sowie die Vermietung von KFZ-Fahrzeugen (s. Erläuterungen im Glossar). Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

### § 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

#### 1. Der Versicherungsschutz

- a) beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- b) verlängert sich darüber bzw. über die in § 1 Ziff. 3 genannte Reisezeit hinaus, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

#### 2. Endet das Versicherungsjahr

Während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

### § 3 Laufzeit/Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt wird.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs, kündigen. Der Versicherer kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.
3. Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Versicherer mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

### § 4 Erstprämie

1. Die Erstprämie ist sofort nach Abschluss der Versicherung fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.
2. Ist die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
3. Ist die Erstprämie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### § 5 Folgeprämie

1. Folgeprämien sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.
2. Ist die Folgeprämie nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.
3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,

- a) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei;
- b) kann der Versicherer den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

### § 6 Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftenmandat (Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift)

1. Der Versicherungsnehmer erteilt der MDT eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftenmandat. Die Prämie wird per Lastschrift von MDT von diesem Bank- bzw. Kreditkartenkonto eingezogen. Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird MDT den Versicherungsnehmer über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Änderungen der Kontoverbindung des Bank- bzw. Kreditkartenkontos teilt der Versicherungsnehmer der MDT unaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftenmandat.
2. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der MDT nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäß Abbuchung sorgt. Andernfalls gerät der Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.
4. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, kann die MDT den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

### § 7 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht,
- a) für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Streik, Kernenergie, ABC-Waffen oder sonstige nukleare Ereignisse;
- b) für behördliche Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (s. Erläuterung im Glossar);
2. Diese und die in Teil II der Besonderen Bestimmungen genannten Ausschlüsse gelten gleichermaßen.
3. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn

3.1. die versicherte Person während der Reise unerwartet von einem der genannten Ereignisse unter 1 a) betroffen ist und nicht aktiv teilnimmt; als unerwartet gilt es nicht, wenn ein Ereignis nach 1 a) bei Antritt der Reise vor Ort herrscht oder absehbar war.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Eintritt eines unter 1 a) genannten Ereignisses auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält; sofern eine Ausreise aus Gründen unmöglich ist, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### § 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
  - b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzulegen;
  - c) auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, den Versicherungsnachweis (z. B. Buchungsbestätigung, Einzahlungsbeleg) sowie erforderliche Originalbelege und geeignete Nachweise einzureichen;
  - d) zur Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall vorliegt, auf Verlangen des Versicherers, andere Versicherer, beteiligte Leistungsträger (z.B. Transportunternehmen, Golfclub, Turnierausrüster) und Behörden zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und von ihrer Schweigepflicht dem Versicherer gegenüber zu entbinden, sofern die versicherte Person die für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht selbst beschaffen und vorlegen kann.
2. Wird eine dieser allgemeinen oder der jeweils zusätzlichen Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 9 Zahlung der Entschädigung/Fälligkeit

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Hat der Versicherer seine Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige feststellen, kann die versicherte Person einen angemessenen Vorschuss (bis zur Höhe der voraussichtlichen Mindestleistung) auf die Entschädigung verlangen. Bei der Berechnung dieser Frist zählt der Zeitraum nicht mit, in dem die Feststellungen, infolge des Verschuldens der versicherten Person, nicht beendet werden konnte.
3. Mit Leistungen an die versicherte Person ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei.

## § 10 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

1. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
2. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen bzw. ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Ziffern 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Ziffern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

## § 11 Besondere Verwirkungsgründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person
  - a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
  - b) den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen ersucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

## § 12 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
2. Sofern erforderlich ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.

## § 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d.h., wenn im Versicherungsfall für die versicherte Gefahr auch noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall MDT oder dem von MDT vertretenen Versicherer, werden diese in Vorleistung treten und den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren (Subsidiarität).

## § 14 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## § 15 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

3. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

4. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

## § 16 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## § 17 Beschwerdestelle

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weitergeleitet.

## Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Budeanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdata sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

## Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen  
- Zentrale Beschwerdestelle -  
Berliner Str. 56-58  
60311 Frankfurt a.M.

## § 18 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag besteht nur subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen. Insofern für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Meldet die versicherte Person den Schadenfall MDT travel underwriting GmbH oder dem von MDT travel underwriting GmbH vertretenen Versicherer, werden diese in Vorleistung treten.

## Widerrufsbelehrung

### 1. Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie haben bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat ein Widerrufsrecht.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Greift das Widerrufsrecht, können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

MDT travel underwriting GmbH,  
Walther-von-Cronberg-Platz 9, 60594 Frankfurt am Main  
oder [info@mdt24.de](mailto:info@mdt24.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einhalten; dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahrprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzuzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherer oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## 2. Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fähigkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;  
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbestimmungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

sowie die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu bestreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

## II. Besondere Bestimmungen

(abhängig vom vereinbarten Versicherungsumfang)

### A. Zusatz-Sportgeräte-Versicherung

#### § 1 Versicherte Sachen

Versichert ist das Golfgepäck der versicherten Person. Dazu gehören insbesondere Golfschläger, Golftaschen, Trolleys, Golfschuhe, Golfbekleidung sowie weiteres Zubehör. Zusätzlich mitversichert sind gemietete oder geliehene Golfschläger und Golfbags auf Auslandsreisen.

#### § 2 Gegenstand der Versicherung

##### 1. Mitgeführtes Golfgepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Golfgepäck während der Reise bis max. 42 Tagen abhandenkommt oder beschädigt wird, und zwar durch Straftat eines Dritten, Unfall eines Transportmittels, Feuer, Explosion oder Elementarereignisse.

##### 2. Aufgegebenes Golfgepäck

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgegebenes Golfgepäck während der Verwahrung durch ein Beförderungsunternehmen, eine Gepäckaufbewahrung oder einen Beherbergungsbetrieb abhandenkommt oder beschädigt wird und das Golfgepäck dort nachweislich übergeben wurde.

##### 3. Besonderheiten

- a) Gepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen sind versichert, sofern das Gepäck von außen nicht einsehbar verwahrt und das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist.
- b) Für Diebstähle aus Kraftfahrzeugen im Ausland gilt ein Selbstbehalt von 250 € je Schadenfall.
- c) Leihgebühren während der Reise für Ersatzschläger sind bis zu 500 € je Versicherungsfall mitversichert.

#### § 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) Schlägerbruchversicherung: Die Versicherung ersetzt Schäden bis zu 250 € pro Schadenfall, wenn eine Reparatur nachgewiesen wird. Erfolgt keine Reparatur, beträgt die Erstattung pauschal 100 € pro Golfschläger, sofern der Wiederbeschaffungsbeleg vorgelegt wird.
- b) „Hole in One“-Versicherung: Nachgewiesene Kosten einer Einladung oder Feier aufgrund eines in einem offiziellen Turnier erzielten „Hole in One“ werden bis zu 250 € ersetzt. Ein offizielles Turnier im Golf ist eine organisierte Veranstaltung, bei der Golfer um Titel, Preise und Anerkennung konkurrieren. Die Spieler versuchen, eine festgelegte Anzahl Löcher auf einem bestimmten Platz mit der geringstmöglichen Anzahl an Schlägen zu absolvieren. Turniere basieren auf den offiziellen Golfregeln des DGV bzw. dem Verband des jeweiligen Landes und den Platzregeln, die den Spielern und den Turnierrichtern bekannt sind.

#### § 4 Ausschlüsse/Einschränkungen

##### 1. Nicht versichert sind

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- b) Vermögensfolgeschäden;
- c) Golf Buggys, welche sich zur Beförderung von Personen eignen;
- d) Schäden an Golfhandschuhen, Golfbällen, Golftees und sonstigem geringwertigen Golfzubehör unter 50 € Wiederbeschaffungswert.
- e) Schäden durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen-, Stehenlassen, Schäden, die durch mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden.
- f) Schmuck, Uhren sowie Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert,

- g) Mobiltelefone, Computer, Unterhaltungselektronik,
  - h) Gegenstände, die überwiegend der Berufsausübung dienen.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- a) Zur Golfausrüstung zählende technische Geräte bzw. technische Geräte mit für das Golfspiel ausgestatteten Zusatzfunktionen sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführttes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 300 € je Versicherungsfall versichert. Nicht umfasst von dieser Erweiterung sind Mobiltelefone, Handys oder Tablets und Computer oder Laptops, auch wenn sie mit solchen Zusatzfunktionen ausgestattet sind.
  - b) Golfbekleidung bis insgesamt max. 500 €.
  - c) Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug und daran angebrachten Behältnissen nur dann versichert, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht zu jeder Uhrzeit Versicherungsschutz.
3. Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## § 5 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer max. bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Wiederbeschaffungspreis, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) anzuschaffen. Die Neuwertsentschädigung wird bis zu 2 Jahre nach Erwerb geleistet, danach erfolgt der Ersatz zum Zeitwert.
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten bis zu max. insgesamt 250 €.

## § 6 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen, sich dies bestätigen zu lassen und dem Versicherer hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerdem nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Golfgepäckstücks, schriftlich anzuzeigen (Textform ist ausreichend). Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten gilt I § 8 Ziff. 2 entsprechend.

Die komplette Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung erfolgt für den Versicherer Helvetia Versicherungs-AG durch die:

### MDT travel underwriting GmbH

Walther-von-Cronberg-Platz 6  
60594 Frankfurt  
Tel.: +49 (0) 69 29802877-150  
E-Mail: info@mdt24.de

## Glossar

### zu Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel underwriting GmbH für die Helvetia Versicherungs-AG Gruppe (VB MDT 2025-G):

#### Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in dem sich die versicherte Person regelmäßig länger als 3 Monate im Jahr aufhält.

#### Ausweispapiere

Ausweispapiere sind amtliche Dokumente, mit denen man seine Identität nachweisen kann wie z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc. Ausweispapiere sind generell Eigentum des jeweiligen ausgebenden Staates bzw. Landes. Ersetzt werden die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren.

#### Elementarergebnis

Elementarergebnisse werden durch Naturgewalten ausgelöst. Dazu zählen z. B. Blitzschlag, Feuer, Explosion, Erdbeben, Vulkanausbruch, Sturm, Lawinen, Überschwemmungen und Stein-schlag/Bergrutsch.

#### groß fahrlässig

Grob fahrlässig handelt derjenige, der „die erforderliche Sorgfalt gröblich, in besonders schweren Maße außer Acht lässt, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchtet müsste“. Grob fahrlässig sind unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen.

#### Nachweise

Grundsätzlich müssen alle versicherten Ereignisse durch entsprechende Nachweise und Bestätigungen schriftlich belegt werden. Geeignete Nachweise sind z. B. Versicherungs- und Buchungsbestätigungen, Bestätigungen oder Urkunden von öffentlichen Ämtern, Behörden, Reiseveranstaltern und Leistungsträgern, Botschaften, entsprechenden Berufsträgern und anderen Stellen, die der Art nach in diese Auflistung passen.

#### Golfgepäck

Unter Golfgepäck versteht man alle Sachen des persönlichen Golfbedarfs.

- aufgegeben  
Als aufgegebenes Gepäck wird Gepäck bezeichnet, das einem Beförderungsunternehmen, einem Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung in Obhut gegeben wird (z. B. auch Zimmersafe im Hotel).
- mitgeführt  
Als mitgeführt Gepäck zählt Gepäck, das während der Reise nicht aufgegeben oder an ein Beförderungsunternehmen in Obhut gegeben wurde und sich im Zugriff der versicherten Person befindet (z. B. Handgepäck).

#### Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus-, oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transports zum Urlaubsort oder zurück bzw. die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobil, eines Haus-bootes oder das Chartern einer Yacht. Die Reiseleistung ist auf der Buchungsbestätigung dokumentiert und mit einem Preis ausgezeichnet.

#### Terror

Unter Terror versteht man die systematische Verbreitung von Angst und Schrecken durch Gewalttaten, besonders zur Erreichung z. B. politischer Ziele.

#### unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn das schadenverursachende Ereignis von außen kommt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat (objektive Voraussetzung) nicht vorhersehbar, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und das Ereignis auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung). Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erfordern regelmäßig einen völlig unerwarteten Eintritt eines dieser Ereignisse.

#### unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

#### Verfügung bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt

Unter einer Anordnung oder einem Eingriff von hoher Hand wird ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger staatlicher Hoheitsakt verstanden. Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt. Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere, Sperrung des öffentlichen Verkehrs, sonstige behördliche Anordnungen oder Maßnahmen z. B. Quarantänemaßnahmen. Gleichtes gilt für Anordnungen durch berechtigte Dritte auf Grund einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Verordnung).

#### versicherte Personen

Versicherte Person ist die in dem Versicherungsschein/Rechnung oder im Zahlungsbeleg namentlich genannte Person.

#### versichertes Interesse

Die Wertbeziehung einer bestimmten Person zu einer versicherten Sache, einer Rechtsposition oder einem sonstigen bestimmten Gut bezeichnet. In der Reiseversicherung entspricht das versicherte Interesse der versicherten Reise.

#### Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.